

# Schloss-Stadt Hückeswagen

Der Bürgermeister



## 10. Flächennutzungsplanänderung „Aufhebung der Vorrangzone für die Windenergie gemäß § 5 Abs. 2 BauGB“



Übersicht

## Begründung (Begründung Teil A)

Stand: 12. Oktober 2023

Vorentwurf



Erarbeitet durch:  
Stadt- und Regionalplanung  
Dr. Jansen GmbH  
Neumarkt 49  
50667 Köln

## Inhalt

|          |                                                                                                                                    |           |
|----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1</b> | <b>Gegenstand der Planung .....</b>                                                                                                | <b>1</b>  |
| 1.1      | Planungsanlass und Erfordernis der 10. Flächennutzungsplanänderung .....                                                           | 1         |
| 1.2      | Planungsziele .....                                                                                                                | 4         |
| 1.3      | Kartengrundlage .....                                                                                                              | 5         |
| <b>2</b> | <b>Planerische Ausgangssituation und Rahmenbedingungen .....</b>                                                                   | <b>6</b>  |
| 2.1      | Lage, Umfeld und Nutzungen im Geltungsbereich des Änderungsplanes .....                                                            | 6         |
| 2.2      | Räumlicher Geltungsbereich der 10. Flächennutzungsplanänderung .....                                                               | 7         |
| 2.3      | Erschließung .....                                                                                                                 | 7         |
| 2.4      | Planungsrechtliche Rahmenbedingungen .....                                                                                         | 7         |
| 2.4.1    | Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG .....                                                                                     | 7         |
| 2.4.2    | Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023 .....                                                                                       | 8         |
| 2.4.3    | Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht vom 04. Januar 2023 ..... | 9         |
| 2.4.4    | Landesentwicklungsplan (LEP) .....                                                                                                 | 9         |
| 2.4.5    | Windenergie-Erlass .....                                                                                                           | 11        |
| 2.4.6    | Regionalplan .....                                                                                                                 | 12        |
| 2.4.7    | Flächennutzungsplan .....                                                                                                          | 15        |
| 2.5      | Schutzgebiete .....                                                                                                                | 16        |
| 2.6      | Biotope und Arten .....                                                                                                            | 17        |
| 2.7      | Bau- und Bodendenkmale .....                                                                                                       | 17        |
| 2.8      | Altlasten .....                                                                                                                    | 17        |
| 2.9      | Lärmimmissionen .....                                                                                                              | 17        |
| <b>3</b> | <b>Natur und Landschaft, Umweltbelange .....</b>                                                                                   | <b>17</b> |
| 3.1      | Umweltbelange .....                                                                                                                | 17        |
| 3.2      | Klima und Klimaanpassung .....                                                                                                     | 18        |
| <b>4</b> | <b>Auswirkungen und Kosten der Planung .....</b>                                                                                   | <b>19</b> |
| 4.1      | Auswirkungen .....                                                                                                                 | 19        |
| 4.2      | Kosten .....                                                                                                                       | 19        |
| <b>5</b> | <b>Inhalt der 10. Flächennutzungsplanänderung .....</b>                                                                            | <b>20</b> |
| 5.1      | Aufhebung der Darstellung „Vorrangzone für Windenergie“ .....                                                                      | 20        |
| 5.2      | Flächen für die Landwirtschaft .....                                                                                               | 21        |
| 5.3      | Flächen für Wald .....                                                                                                             | 21        |
| 5.4      | Straßenverkehrsfläche .....                                                                                                        | 21        |
| 5.5      | Nachrichtliche Übernahme, Landschaftsschutzgebiet .....                                                                            | 21        |
| <b>6</b> | <b>Anderweitige Planungsmöglichkeiten .....</b>                                                                                    | <b>22</b> |
| 6.1      | Beibehalt der Vorrangzone .....                                                                                                    | 22        |

|          |                                                                                          |           |
|----------|------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 6.2      | Neue Steuerungsplanung mittels einer weiteren oder alternativen Konzentrationszone ..... | 22        |
| 6.3      | Fazit .....                                                                              | 22        |
| <b>7</b> | <b>Zusammenfassende Erklärung.....</b>                                                   | <b>23</b> |
| <b>8</b> | <b>Verfahrensübersicht.....</b>                                                          | <b>24</b> |
| <b>9</b> | <b>Rechtsgrundlagen .....</b>                                                            | <b>25</b> |

## **1 Gegenstand der Planung**

### **1.1 Planungsanlass und Erfordernis der 10. Flächennutzungsplanänderung**

Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes im Jahr 2004 hatte die Schloss-Stadt Hückeswagen erstmals „Vorrangzonen für Windenergieanlagen“ im Flächennutzungsplan dargestellt. Die Entscheidung zur Darstellung der Vorrangzonen im Bereich Vormwald/Niederbeck erfolgte auf Grundlage der umfassenden Untersuchungen der Planungsgruppe Grüner Winkel von 2003 „Standortfindung von Vorrangzonenflächen für Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Schloss-Stadt Hückeswagen als Fachbeitrag zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes“. Die Ausschlusskriterien und erforderlichen Abstände wurden gemäß Windenergieerlass vom 03.05.2002 ermittelt und dargestellt.

Mit der 4. Flächennutzungsplanänderung von 2011 wurde die Vorrangzone für Windenergie verändert bzw. den damals aktuellen Erfordernissen angepasst, um ein Repowering der bestehenden Anlage innerhalb der Vorrangzone zu ermöglichen. Inhalt der 4. FNP-Änderung waren daher veränderte Abgrenzungen der Vorrangflächen sowie die Erhöhung der zulässigen Höhe der Windenergieanlagen (WEA) von bis dahin 100 m auf 150 m (= Nabenhöhe + halber Rotordurchmesser) über Gelände. Aufgrund der Neuerungen in der Rechtslage zu Windenergieanlagen mit der Novellierung des Windenergie-Erlasses vom 21.10.2005 durch den Windenergieerlass vom 11.07.2011, der aktuellen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts (OVG) sowie des seit dem 29.12.2006 rechtswirksamen Landschaftsplanes, war der Fachbeitrag Windenergie zum Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2003 auf die neue Rechtslage hin überprüft worden. Die im Rahmen der 4. Flächennutzungsplanänderung nochmals umfassende und fundierte Untersuchung zu potenziellen Vorrangflächen für Windenergieanlagen im Stadtgebiet Hückeswagen unter Berücksichtigung der damals aktuellen Rechtslage bestätigte im Ergebnis die bestehende und mit dem Plankonzept begründete Vorrangfläche in Vormwald/Niederbeck.

Mit dieser Darstellung der Vorrangzone wird die Windenergienutzung im Stadtgebiet Hückeswagen bislang räumlich gesteuert, da aufgrund der Konzentrationswirkung der dargestellten Vorrangzone für Windenergie für das übrige Stadtgebiet eine Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ausgeht. Somit besitzt die Darstellung des Flächennutzungsplans hier eine unmittelbare und verbindliche Rechtswirkung für die Grundstücksnutzung und entfaltet Rechtsnormqualität (vgl. BVerwG, Urt. V. 26.04.2007 – 4 CN 3/06). Die räumliche Steuerung durch die Vorrangzone für Windenergie beschränkt sich allerdings nur auf den Außenbereich und die in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB genannte Art der Windenergienutzung. Insofern sind Windenergieanlagen innerhalb von Bebauungsplangebieten gemäß § 30 BauGB von der Steuerung ebenso ausgeschlossen, wie Windkraftanlagen, die überwiegend der Eigenversorgung eines landwirtschaftlichen Betriebs im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB dienen.

Im Stadtgebiet Hückeswagen bestehen insgesamt zwei Windenergieanlagen:

- Innerhalb der Vorrangzone am Standort Vormwald/Niederbeck eine Anlage mit einer Nabenhöhe von 108 m, Rotordurchmesser 82 m, d.h. Gesamthöhe 149 m über Gelände (Inbetriebnahme 03.12.2013). Die Nettonennleistung dieser Anlage beträgt 2.300 kW.
- ca. 300 m nördlich der Ortschaft Röttgen (im südlichen Stadtgebiet von Hückeswagen) besteht eine Anlage mit einer Nabenhöhe von 86 m, Rotordurchmesser 70 m, d.h. Gesamthöhe 121 m über Gelände (Inbetriebnahme 23.11.2001). Die Nettonennleistung

dieser Anlage beträgt 1.800 kW. Da diese Anlage vor Inkrafttreten des Flächennutzungsplans 2004 im Jahr 2001 als privilegierte Anlage auf Grundlage des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB errichtet wurde, wird diese Anlage im Rahmen des Bestandsschutzes der vorhandenen Genehmigungen genutzt.

Nach Angaben der Stadt Hückeswagen (aufgrund Quellenangaben der Netzbetreiber BEW) betrug der Gesamtstromverbrauch in der Schloss-Stadt Hückeswagen im Jahr 2020 rd. 73.426.928 kWh. Davon wurden rd. 11.517.958 kWh aus erneuerbaren Energien bereitgestellt. Der Anteil für Windenergieanlagen hiervon betrug rd. 7.469.125 kWh, d.h. ca. 10,2% des gesamten Stromverbrauchs im Stadtgebiet wurden durch Windenergienutzung gedeckt.

Die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) sowie die räumliche Steuerung der Standorte von WEA hat seit 2010 durch die aktuelle Gesetzgebung zur Beschleunigung der Windenergienutzung an Land und durch die ständige Rechtsprechung diverse Änderungen erfahren und sich fortlaufend weiterentwickelt. U.a. nehmen folgende gesetzlich eingetretenen Änderungen und rechtlichen Rahmenbedingungen Einfluss auf die planerische Betrachtung des Stadtgebietes Hückeswagen:

- Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG,
- Erneuerbare-Energien-Gesetz EEG 2023,
- Windenergie-Erlass,
- Landesentwicklungsplan (LEP NRW) – aktuell im Änderungsverfahren,
- Regionalplan – aktuell in der Neuaufstellung,
- § 2 BauGB AG NRW ist insofern überholt, als das mit den neuen § 249 Abs. 9 Satz 6 BauGB seit dem 31. Mai 2023 pauschale Mindestabstände auf Windenergiegebiete keine Anwendung mehr finden. Die bisher noch gültige 1.000 m – Abstandsregelung wurde durch Beschluss des Landtags NRW am 24.08.2023 aufgehoben.
- Änderungen des BauGB seit 01.02.2023 mit Einführung §§ 249 Abs. 3, 245e Abs. 3

Die bundesgesetzlichen Ziele zum beschleunigten Ausbau der regenerativen Energien verlangen nach einer Neuorientierung der Planung der Schloss-Stadt Hückeswagen, da es auf Grundlage der neuen Bundes-Gesetzgebung zukünftig keine absolute Ausschlusswirkung durch die Planung von „Windkraftkonzentrationszonen“ mehr geben wird. Die räumliche Steuerung der Windenergie wird den jeweiligen Bezirksregierungen übertragen.

Zwischenzeitlich haben sich die planerischen Rahmenbedingungen, insbesondere auf Grund der Rechtsprechung des OVG NRW (z.B. 2 D 63/17.NE vom 17.01.2019, 10 D 23/17.NE vom 21.01.2019, 2D 71/17.NE vom 14.03.2019) geändert. Insofern kann hinterfragt werden, ob mit der vorliegenden Darstellung der Vorrangzone Vormwald/Niederbeck den heutigen rechtlichen Anforderungen, wie z. B. hinreichend substanziellen Raum für die Windenergienutzung vorzuhalten, entsprochen wird. Mit der Entscheidung des OVG NRW aus dem Jahr 2019 wurde geklärt, dass dem Grundsatz - substanziellen Raum zu schaffen - dann entsprochen ist, wenn der Anteil der ausgewiesenen Konzentrationszonen 10% der Vergleichsfläche (= Gemeindegebiet abzgl. harten Tabuzonen) ausmacht (vgl. OVG NRW, Urt. V. 14.03.2019, 2 D 71/17.NE). Allerdings ist dieser Wert jedoch nur als ein Indiz für die Substantialität zu sehen und kann nicht als feste Regel betrachtet werden. Vielmehr kommt hier auch dem Urteil des OVG Lüneburg v. 08.11.2005 1 LB 133/04, welches im Grundsatz entschied, dass „isoliert betrachtete Größenverhältnisse ungeeignet“ sind für die Prüfung, ob der Windenergie substanziell Raum verschafft wird, eine zentrale Bedeutung zu. Gleichwohl muss festgestellt werden, dass die

Vorrangzone für Windenergie in Vormwald/Niederbeck mit ihrer Größe von 5,5 ha lediglich einen Flächenanteil von ca. 0,1 % der Vergleichsfläche (Flächenpotenzial nach Abzug der harten Tabukriterien von rd. 265,7 ha vom Stadtgebiet mit rd. 5.052 ha, vgl. NEFINO, „ANALYSE DER POTENZIALFLÄCHEN FÜR FREIFLÄCHENPHOTOVOLTAIK- UND WINDENERGIEANLAGEN IN HÜCKESWAGEN“, STAND 08/2022) besitzt und auch der Anteil der durch Windkraft insgesamt erzeugten Stromnutzung mit rd. 10,2% deutlich unter den vom Bund und Land ausgegebenen Zielen für den Anteil an erneuerbaren Energien am Gesamtstromaufkommen liegt.

Auch hat die aktuelle Gesetzgebung bereits jetzt Auswirkungen auf die Planungsinstrumente und Steuerungsmöglichkeiten der Schloss-Stadt Hückeswagen. So wurden z. B. durch die aktuelle Gesetzgebung (Änderungen des BauGB seit 01.02.2023 mit Einführung §§ 249 Abs. 3, 245e Abs. 3 BauGB) die planerischen Hürden für Repowering-Vorhaben im Außenbereich bis Ende 2030 deutlich verringert. Während auf Grundlage dieser aktuellen Gesetzgebung ein Repowering der bestehenden Anlage bei Röttgen (im Außenbereich) trotz der derzeit noch wirksamen Konzentrationszone für Windenergieanlagen bei Vormwald/Niederbeck nun möglich wäre, könnte eine technische Erneuerung (Repowering) mit modernen Anlagentypen (Rotordurchmesser von bis 150 m, 125 m Nabenhöhe und einer Nennleistung von 5.0 MW) innerhalb der dargestellten Vorrangzone für Windenergie bei Vormwald/Niederbeck nicht durchgeführt werden. Die Darstellungen im FNP für die Vorrangzone, insbesondere die Beschränkung der zulässigen Höhe von Windenergieanlagen innerhalb der Vorrangzone, stehen möglichen Repowering-Vorhaben entgegen, da hier die Grundzüge der Planung (bei Erfordernis einer größeren Höhe) berührt wären. Somit verhindert derzeit die Darstellung der Vorrangzone für Windenergie eine deutliche Steigerung der Effizienz der Windenergienutzung an diesem Standort.

Vor dem Hintergrund dieser veränderten rechtlichen und planerischen Rahmenbedingungen im und um das Stadtgebiet von Hückeswagen sowie der kontinuierlichen Weiterentwicklung der Technologie zur Gewinnung von Windenergie ist eine Anpassung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung von Windenergie im Stadtgebiet Hückeswagen erforderlich geworden. Daher hat die Schloss-Stadt Hückeswagen beschlossen, mit der Aufstellung der 10. Flächennutzungsplanänderung die bestehende Vorrangzone für Windenergie aufzuheben. Des Weiteren gilt es, unter angemessener Berücksichtigung der betroffenen privaten und öffentlichen Belange, wie insbesondere städtebauliche Zielsetzungen, Immissionsschutz, Landschafts- und Naturschutz, Nachbarschutz und Klimaschutz, zukünftige Standorte potenzieller Windenergieanlagen zu ermöglichen und somit einen wichtigen Beitrag zur Energiesouveränität insgesamt zu leisten.

Zusammenfassend sind der Anlass und das Erfordernis zur Aufstellung der 10. Flächennutzungsplanänderung durch folgende Aspekte begründet:

- Die gesetzlich eingetretenen Änderungen (Bundesgesetzgebung, Gesetzgebung NRW) erfordern eine Neuorientierung der Planung für das Stadtgebiet Hückeswagen.
- Die Darstellung der Vorrangzone für Windenergie entspricht nicht mehr den aktuellen planerischen Zielsetzungen einer umwelt- und klimagerechten Entwicklungsplanung der Schloss-Stadt Hückeswagen.
- Die derzeitige Darstellung der Vorrangzone für Windenergie verhindert ein mögliches Repowering der Anlage innerhalb der Vorrangzone und damit die Steigerung der

Energieeffizienz mit modernen Anlagen am bestehenden Standort – dies steht nicht im Einklang mit den aktuellen Planungszielen Schloss-Stadt Hückeswagen.

- Es bestehen Zweifel, ob die derzeitige Darstellung Vorrangzone Windenergie den aktuellen rechtlichen Anforderungen (z.B. Schaffung substanziellen Raum) Rechnung trägt.

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 i.V. m. § 1a BauGB wird im Rahmen der Planaufstellung eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Der Umweltbericht gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB stellt einen gesonderten Teil der Begründung zur 10. Flächennutzungsplanänderung dar (Teil B). Hierin werden die verfügbaren umweltbezogenen Informationen zum Standort sowie bekannte und prognostizierte Umweltauswirkungen beschrieben. Er dokumentiert bekannte und prognostizierte Umweltauswirkungen (VGL.: DIPL.-ING. G. KURSAWE, PLANUNGSGRUPPE GRÜNER WINKEL: 10. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN „AUFHEBUNG DER VORRANGZONE FÜR DIE WINDENERGIE GEM. § 5 ABS. 2 BAUGB“, STADT HÜCKESWAGEN BEGRÜNDUNG TEIL B – UMWELTBERICHT; STAND 19.09.2023)

## **1.2 Planungsziele**

Zentrales Planungsziel der Schloss-Stadt Hückeswagen ist es, mit der Aufhebung der Darstellung der Vorrangzone für Windenergie die Grundlagen für eine Neuorientierung der Planung in Bezug auf eine nachhaltige, zukunftsorientierte und klimagerechte Infrastruktur für die Energieversorgung im Einklang mit den aktuellen gesetzlichen Vorgaben zu schaffen.

Vor dem Hintergrund der sich verschärfenden Klima- und Energiekrise ist es Ziel der Schloss-Stadt Hückeswagen, den Umbau der Energieversorgung weg von fossilen Energieträgern hin zu erneuerbaren Energien für das Stadtgebiet zu ermöglichen und unter Berücksichtigung der betroffenen privaten und öffentlichen Belange, wie insbesondere städtebauliche Zielsetzungen, Immissionsschutz, Landschafts- und Naturschutz, Nachbarschutz und Klimaschutz, durchzuführen.

Um die Möglichkeiten einer planerischen Steuerung bzw. die grundsätzliche Nutzung von erneuerbarer Energien im Stadtgebiet prüfen zu lassen, hatten die Städte Wermelskirchen, Wipperfurth und Hückeswagen gemeinsam mit der Bergischen Energie- und Wasser-GmbH (BEW) bereits im Jahr 2022 eine Standortanalyse zur Untersuchung der jeweiligen Stadtgebiete im Hinblick auf ihre Eignung für Freiflächenphotovoltaik- und Windenergieanlagen in Auftrag gegeben. Die Untersuchungsergebnisse für das Stadtgebiet Hückeswagen wurden durch das beauftragte Gutachterbüro am 30.08.2022 im Umweltausschuss der Schloss-Stadt Hückeswagen öffentlich vorgestellt. Diese sind:

### Freiflächen-PV

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass ca. 672 ha in Hückeswagen nach Abzug der harten Tabuzonen als Flächenpotenzial für die Freiflächen-PV zu bewerten sind, was einem Flächenanteil von 13,3 % der Stadtfläche entspricht. Gutachtlich wird die Flächensicherung von Potenzialflächen mit hoher Realisierungswahrscheinlichkeit empfohlen.

### Windpotenzialflächen

Für die Untersuchung der Flächenpotenziale für Windenergieanlagen wurden die landesplanerischen Vorgaben der Tabukriterien für Windenergieanlagen (WEA) beruhend auf dem aktuellen LEP NRW (2019) und dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln (04/2018) herangezogen. Typische weiche Tabuzonen, Einzelfallkriterien sowie zusätzliche Szenarien wurden in Abstimmung dem Auftraggeber erarbeitet. Als Referenz-Windenergieanlage wurden Anlagen mit einem Rotordurchmesser von 150 m, einer Nabenhöhe von 125 m und 5 MW Nennleistung angewendet. Im Ergebnis ist festzustellen, dass nach Abzug der harten Tabukriterien ca. 265,7 ha Windpotenzialflächen, das entspricht 5,27% der Gemeindefläche, verbleiben. Nach einem weiteren Abzug der weichen Tabukriterien verbleiben 52,2 ha bzw. 1,04% der Gemeindefläche als Windpotenzialfläche. Es wurden drei weitere zusätzliche Szenarien (Szenario 1 / 2 / 3) unter Annahme unterschiedlicher Abstände der WEA zu Wohn- und Mischgebieten innerhalb geschlossener Ortschaften (1000m/800m/600m), Einzelgehöfte und Wohngebiete in Außenbereichssatzungen (1000m/800m/600m) sowie im Außenbereich (600m/600m/400m) und letztlich Wochenendhaus-, Ferienhaus und Campingplatzgebiete (600m/600m/400m) untersucht. Es ist festzustellen, dass zwischen 45 – 71,9 ha Fläche (jeweils in Abhängigkeit vom betrachteten Szenario) als Flächenpotenziale für Windenergie zu bewerten sind. Dies entspricht 0,89 % - 1,49% des Stadtgebietes. Davon befinden sich ca. 32,61 – 49,36 ha innerhalb von Waldgebieten. Die Windpotenzialgebiete liegen schwerpunktmäßig in der Nordhälfte des Stadtgebietes: im westlichen Bereich oberhalb von Wiehagen bis ca. Engelshagen, im östlichen Bereich weiträumig im Bereich und Umfeld der Bevertalsperre. Da sich ca. 70% der Potenzialflächen innerhalb von Waldgebieten befinden, empfiehlt der Gutachter die behutsame Öffnung des Waldes für die Nutzung von Windenergie und die Ausweisung von Kalamitätsflächen für die Windenergienutzung. (vgl. NEFINO, „ANALYSE DER POTENZIALFLÄCHEN FÜR FREIFLÄCHENPHOTOVOLTAIK- UND WINDENERGIEANLAGEN IN HÜCKESWAGEN“, STAND 08/2022).

Es wird deutlich, dass nach Aufhebung der Vorrangzone für Windenergieanlagen in Vormwald/Niederbeck WEA-Anlagen gemäß § 35 Abs. 1 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich zulässig sind, aber aufgrund der örtlichen Gegebenheiten, der planungsrechtlichen und baurechtlichen Zulassungsvoraussetzungen grundsätzlich nicht überall umsetzbar sind.

Mit der Aufhebung der Vorrangzone verfolgt die Schloss-Stadt Hückeswagen das Ziel, die Nutzung von Windenergie im Gemeindegebiet unter Berücksichtigung der vorhandenen Standorte und ermittelten Potenzialflächen sowie modernen Technologien und der siedlungsräumlichen Struktur zu ermöglichen.

### **1.3 Kartengrundlage**

Die zeichnerischen Darstellungen des Flächennutzungsplans 2004 incl. Änderungen erfolgten auf Basis der Deutschen Grundkarte im Maßstab 1: 5000.

Die zeichnerischen Darstellungen der 10. Flächennutzungsplanänderung erfolgen auf Grundlage der Amtlichen Basiskarte NW (ABK) im Maßstab 1: 5000.

## 2 Planerische Ausgangssituation und Rahmenbedingungen

### 2.1 Lage, Umfeld und Nutzungen im Geltungsbereich des Änderungsplanes

Das Plangebiet „Vormwald/Niederbeck“ befindet sich im nördlichen Stadtgebiet von Hückeswagen, ca. 1,5 km östlich von der Wuppertalsperre entfernt und wird durch die Kreisstraße K 11 gequert.

Das Plangebiet wurde mit der 4. Flächennutzungsplanänderung, die durch die Bezirksregierung Köln mit Schreiben vom 17.04.2012 genehmigt wurde, als Vorrangzone für Windenergie mit dargestellt. Die zulässige Höhe von Windenergieanlagen darf innerhalb dieser Zone 150 m (= Nabenhöhe + halber Rotordurchmesser) über Gelände nicht überschreiten. Innerhalb dieser Zone besteht aktuell ein Windrad mit einer Nabenhöhe von 108 m und 82 m Rotordurchmesser sowie einer Nettonennleistung von 2.300 KW. Diese Anlage wurde am 03.12.2013 erstmals in Betrieb genommen.

*Abbildung 1 Luftbild Geltungsbereich 10. FNP-Änderung*



Quelle: [www.tim-online.nrw.de](http://www.tim-online.nrw.de) am 03.07.2023 – und eigene Darstellung

Darüber hinaus ist der Änderungsbereich vorwiegend landwirtschaftlich genutzt. Entlang der K 11 liegen kleinere Laubwaldparzellen.

## 2.2 Räumlicher Geltungsbereich der 10. Flächennutzungsplanänderung

Der räumliche Geltungsbereich der 10. Flächennutzungsplanänderung liegt innerhalb der Gemarkung Neuhückeswagen, Flur 4, 5, 6, (je teilw.). Er umfasst die bis dato als Vorrangzone für Windenergie dargestellte Fläche, da nur hier Änderungsbedarf des Planungsrechts besteht.

Der Planbereich ist ca. 5,5 ha groß.

## 2.3 Erschließung

### Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des Änderungsbereiches ist über das vorhandene Straßennetz gewährleistet.

### Technische Infrastruktur

Die bestehende Windenergieanlage ist an das örtliche Versorgungsnetz angeschlossen. Weitere Anschlüsse an die örtliche Ver- und Entsorgungsinfrastruktur (Wasser, Abwasser) sind aufgrund des Nutzungscharakters der Anlage nicht erforderlich.

## 2.4 Planungsrechtliche Rahmenbedingungen

Der Bundesgesetzgeber hat eine Reihe von Änderungen der gesetzlichen Grundlagen beschlossen, um die räumliche Steuerung der Windenergie neu auszurichten und zu einer Beschleunigung des Ausbaus zur Windenergienutzung beizutragen. Diese sind insbesondere:

- Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG)
- Gesetz zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023)
- Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht

### 2.4.1 Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG

Der Bundesrat hat am 8. Juli 2022 das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG) gebilligt (BGBl. Nr. 28 - 28.07.2022). Ziel des Gesetzes ist es, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht, durch den beschleunigten Ausbau der Windenergie an Land zu fördern. Hierfür gibt dieses Gesetz den Ländern verbindliche Flächenziele (Flächenbeitragswerte) vor, die für den Ausbau der Windenergie an Land benötigt werden, um die Ausbauziele und Ausbaupfade des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Art. 8 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325) geändert worden ist, zu erreichen.

Für den Ausbau der Windenergie an Land ist dem Mangel an verfügbarer Fläche Abhilfe zu schaffen. Zur Erreichung der EEG-Ausbauziele müssen zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land ausgewiesen werden. Dies erfordert mehr als eine Verdopplung der aktuell ausgewiesenen Fläche. Derzeit sind nur rund 0,8 Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land ausgewiesen, tatsächlich verfügbar sind lediglich 0,5 Prozent. Zudem sind die Flächenausweisungen für Windenergieanlagen im Bundesgebiet sehr ungleich verteilt.

Mit § 3 „Verpflichtung der Länder“ des Gesetzes ist in jedem Bundesland ein prozentualer Anteil der Landesfläche nach Maßgabe der Anlage 1 (Flächenbeitragswert) für die Windenergie an Land auszuweisen. Für Nordrhein-Westfalen beträgt der Flächenbeitragswert, der bis zum 31. Dezember 2027 zu erreichenden Anteils der Landesfläche 1,1 % und bis zum 31. Dezember 2032 1,8%.

Für das vorliegende Bauleitplanverfahren bedeutet dies, dass die Ausschlusswirkung bestehender und rechtzeitig abgeschlossener Konzentrationszonenplanungen nach § 35 Abs. 3, S. 3 BauGB übergangsweise fortgelten würde. Die Ausschlusswirkung entfällt jedoch,

- wenn das Erreichen des Flächenbeitragswerts oder eines daraus abgeleiteten Teilflächenziels des WindBG festgestellt wird,
- spätestens aber mit Ablauf des 31. Dezember 2027, also dem Stichtag, an dem das Zwischenziel der Flächenbeitragswerte erreicht sein muss.

Ab dem 1. Januar 2028 richtet sich die Zulässigkeit von Windenergieanlagen außerhalb ausgewiesener Flächen nach § 249 Abs. 2 BauGB. Bei Einhaltung der der Flächenziele erfolgt die Zulassung im gesamten Außenbereich gem. § 249 Abs. 7 BauGB auf Grundlage der Außenbereichsprivilegierung i.V.m. § 35 Abs. 3 BauGB. Hiervon ausgenommen sind Repoweringvorhaben. Gemäß § 245e Abs. 3 BauGB können Repoweringvorhaben die Ausschlusswirkungen von Konzentrationszonenplanungen gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB nicht entgegengehalten werden, soweit dadurch die Grundzüge der Planung nicht berührt werden (vgl. § 245e ab 01.02.2023 BauGB – Überleitungsvorschriften aus Anlass des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land).

Durch die Änderung im Baugesetzbuch §§ 245 und 249 soll erreicht werden, dass Repowering im Außenbereich in den nächsten Jahren möglich wird, auch wenn die Flächen aufgrund von Flächennutzungsplänen und Regionalplänen eigentlich nicht mehr für die Windenergienutzung zur Verfügung stünden (Sonderregelungen für Windenergieanlagen an Land, vgl. § 249 ab 01.02.2023 BauGB). Flächen innerhalb eines Natura 2000-Gebietes und/oder eines Naturschutzgebietes (NSG) im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind hiervon ausgenommen.

Für die Schloss-Stadt Hückeswagen bedeutet dies, dass die bestehende Anlage bei Röttgen unter dem Vorbehalt einer Genehmigung gemäß BImSchG „repower“ werden könnte obwohl derzeit noch die Vorrangzone für Windenergieanlagen bei Vormwald/Niederbeck im FNP ausgewiesen ist. Dagegen wäre ein Repowering der Anlage in der Vorrangzone nicht möglich, sollte eine neue, effiziente Anlage die im FNP festgeschriebene Höhenbegrenzung überschreiten.

#### **2.4.2 Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023**

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 wurde zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 08. Oktober 2022 (BGBl. I.S. 1726) geändert. Die amtliche Abkürzung EEG 2023 tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 als EEG 2023 in Kraft.

Ziel und Zweck dieses Gesetzes ist es, eine im Interesse des Klima- und Umweltschutzes nachhaltige Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger extremer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern (vgl. § 1 Abs. 1 EEG 2023). Insbesondere § 2 des EEG 2023 macht die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien

deutlich. Dort heisst es: „Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.“

#### **2.4.3 Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht vom 04. Januar 2023**

Mit dem Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht werden insbesondere folgende Ziele verfolgt:

- Schaffung eines ausdrücklichen Privilegierungstatbestands für Vorhaben zur Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit Windenergieanlagen stehen
- Nutzung von Tagebaufolgeflächen nach Beendigung der Kohleförderung für die Belegung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien
- Änderung der Abstandsregelungen für Windräder Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung steht einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1. Nr. 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage (Höhe = Nabenhöhe + Radius Rotor) entspricht („2h-Regelung“).

Dieses Gesetz bedingt Änderungen des BauGB (§ 249, Abs. 10), der BauNVO, des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und des Erneuerbare-Energien-Gesetzes. Die für die Steuerung der Windenergie relevanten Änderungen sind am 01.02.2023 in Kraft getreten.

Die Flächenvorgaben des Bundes werden in Nordrhein-Westfalen über textliche Festlegungen im Landesentwicklungsplan und darauf aufbauende zeichnerische Festlegungen in den Regionalplänen umgesetzt.

#### **2.4.4 Landesentwicklungsplan (LEP)**

Die Änderungsverordnung zum aktuellen Landesentwicklungsplan (LEP) wurde mit Bekanntmachung im Gesetz und Verordnungsblatt des Landes NRW (2019/Nr. 15) zum 6. August 2019 in Kraft gesetzt. Die Planungsziele der Raumordnung sind gemäß § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) zu beachten, die Planungsgrundsätze sind in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen dagegen nur zu berücksichtigen. Die wesentlichen Aussagen und Regelungen zur Windenergienutzung trifft der LEP als Grundsätze. Das Thema „Energieversorgung“ wird in Kapitel 10 ff. des LEP behandelt, wobei die Ziele und Grundsätze hinsichtlich „Windenergie“ im vorliegenden aktuellen LEP wesentliche Änderungen erfahren haben. So wird z.B. aus dem früheren Ziel der Windenergienutzung nun der unter 10.2-2 formulierte Grundsatz „Vorranggebiete für die Windenergienutzung“ und die bisherigen Zielwerte zum Anteil der regenerativen Energien an der nordrhein-westfälischen Stromversorgung wurden aufgegeben.

Für die kommunale Steuerungsplanung der Windenergienutzung war bis dato der Grundsatz 10.2-3 „Abstand von Bereichen/Flächen für Windenergieanlagen“ relevant.

*„Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden; hierbei ist ein Abstand von 1.500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering).“*

Gleichwohl wird in den Erläuterungen des LEP auf die Notwendigkeit der Abwägung zu diesem Grundsatz besonders hingewiesen.

*„Die kommunale Bauleitplanung muss im Rahmen der Konzentrationszonendarstellung in den Flächennutzungsplänen der Windenergienutzung substantiell Raum schaffen. Ein pauschalisierter Vorsorgeabstand von 1.500 m ist in Abwägungsentscheidungen bei der Festlegung von Vorranggebieten in Regionalplänen und Konzentrationszonen in den Flächennutzungsplänen zu berücksichtigen.“*

Mit Urteil vom 20.1.2020 – 2 D 100/17.NE – „Brilon“ äußert das OVG Münster jedoch erhebliche Zweifel an der Tragfähigkeit des Grundsatzes, so dass sich eine Relevanz für die Flächennutzungsplanung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB kaum einstellen dürfte. Gleichwohl können ungeachtet der gerichtlichen Zweifel ein Mindestabstand von 1.000 m im Genehmigungsverfahren und ein Planungsgrundsatz für einzelne Baugebiete mit einem höheren Abstand nebeneinander bestehen.

Das Gesetz der Landesregierung zu § 2 BauGB AG NRW (in Kraft getreten am 15. Juli 2021) sah einen Mindestabstand von 1.000 Metern zu Wohngebäuden in Gebieten nach § 30 BauGB, § 34 BauGB und Satzungen nach § 35 VI BauGB vor. Mit den neuen bundesgesetzlichen Regelungen des § 249 Abs. 9 Satz 6 BauGB finden aber seit dem 31. Mai 2023 pauschale Mindestabstände auf Windenergiegebiete keine Anwendung mehr. Mit Beschluss des Landtags vom 24.08.2023 wurde die bisher noch gültige 1.000 m-Abstandsregelung in Nordrhein-Westfalen nun aufgehoben.

Nach der ständigen Rechtsprechung muss der Plangeber der Windenergie mit den ausgewiesenen Vorranggebieten ausreichend substantiell Raum verschaffen. Nur dann ist der Ausschluss von Windenergieanlagen im übrigen Planungsraum gerechtfertigt.

Mit dem vom Bundesrat am 8. Juli 2022 gebilligten Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land „Wind-an-Land-Gesetz“ bzw. „Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG“, BGBl Nr. 28 - 28.07.2022 wird nun auch das Kapitel 10 „Energieversorgung“ des LEP NRW entsprechend geändert werden.

Die Landesregierung hat am Freitag, 2. Juni 2023, den Entwurf der Änderung des Landesentwicklungsplans beschlossen und damit einen entscheidenden Schritt für den Ausbau der erneuerbaren Energien in Nordrhein-Westfalen gemacht. Das Ziel der Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen ist die schnelle Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes, welches die Sicherung weiterer Flächen für die Windenergie in Nordrhein-Westfalen erfordert. Zusätzlich verfolgt die Landesregierung hiermit das Ziel, die Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergie in Nordrhein-Westfalen maßvoll zu erweitern.

Die Eckpunkte der Änderung beinhalten:

- Gerechte Verteilung der Flächenbedarfsziele: Eine gerechte Verteilung der im Wind-an-Land-Gesetz genannten Flächenbeitragswerte für das Land NRW auf die regionalen Planungsgebiete; Voraussetzung dafür ist eine belastbare Potenzialstudie, mit der Flächenvorgaben für die Regionen nachvollziehbar begründet werden können. *(Anmerkung: die aktuelle LEP-Änderung sieht für die Planungsregion Köln einen Umfang für Vorranggebiete von insgesamt 15.682 ha vor, um das Mindestziel von 1,8 % der Landesfläche für NRW zu erreichen. Die Obergrenze der Flächenpotenziale je Gemeinde wurde auf maximal 15% der Gemeindefläche festgelegt, um einzelne Gemeinden nicht übermäßig zu belasten)*
- Abstandsregelung Wind: Die Streichung der 1500-m-Abstandsregelung für Windenergieanlagen *(Anmerkung: mit Beschluss des Landtags vom 24.08.2023 wurde die bisher noch gültige Abstandsregelung nun aufgehoben – Fünftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen)*
- Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen
- Windenergienutzung im Wald: Die Ermöglichung der Windenergienutzung auf geeigneten Flächen im Wald (Kalamitätsflächen und beschädigte Forstflächen) und in Gewerbe- und Industriegebieten
- Erweiterung der Flächenkulisse für Freiflächen-Photovoltaikanlagen: Die Erweiterung der Flächenkulisse für Freiflächen-Photovoltaikanlagen u.a. hinein in die sog. „benachteiligten Gebiete“ (entsprechend EU-Agrarrecht und Erneuerbare-Energien-Gesetz), auf unter Bergaufsicht stehende Flächen und auf Korridore entlang von Verkehrsinfrastrukturen; zusätzlich Aufnahme von landesplanerischen Vorgaben für „Floating-PV“ und „Agri-PV“ sowie Klarstellung zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Gewerbe- und Industriegebieten. Dabei bleiben hochwertige Ackerböden mit Blick auf die Versorgungssicherheit mit Lebensmitteln vorrangig der Landwirtschaft vorbehalten. Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Biodiversität bleiben dem Naturschutz vorbehalten. Zudem ist im Rahmen des Prozesses zu prüfen, inwieweit hochwertige Ackerböden mit Blick auf die Versorgungssicherheit mit Lebensmitteln und Flächen mit besonderer Bedeutung für die Biodiversität von der Regelung zu „Agri-PV“ ausgenommen werden sollen.

Das Beteiligungsverfahren zum Entwurf der LEP-Änderung für die Öffentlichkeit und alle in ihren Belangen berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurde bis zum 28. Juli 2023 einschließlich durchgeführt.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die Zielsetzungen der vorliegenden 10. FNP-Änderung der Schloss-Stadt Hückeswagen den zukünftigen Zielen des Landesentwicklungsplans nicht entgegenstehen werden.

#### **2.4.5 Windenergie-Erlass**

Maßgebliche Rahmenbedingungen für die Ausweisung von Konzentrationszonen werden im „Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass)“; Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (Az. VI.A3-3-77-30 Windenergieerlass) des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (Az. VII.2-2-2017/01-Windenergieerlass) und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. 611-901.3/202) vom 8. Mai 2018 festgelegt. In dem Erlass werden Grundsätze für Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen formuliert. Aufgabe des Windenergie-Erlasses ist es aufzuzeigen, welche

planerischen Möglichkeiten bestehen, einen Ausbau der Windenergienutzung zu gestalten und Hilfestellung zur rechtmäßigen Einzelfallprüfung zu leisten.

Die Erläuterungen des Erlasses des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen zur Auslegung und Umsetzung von Festlegungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) im Rahmen eines beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien (Wind- und Solarenergie) LEP-Erlass erneuerbare Energien vom 28. Dezember 2022 ergänzen die Ausführungen des geltenden Windenergie-Erlasses vom 08.05.2018 bis zu dessen vollständiger Überarbeitung. Aufgabe des LEP-Erlasses erneuerbare Energien ist es, Hilfestellungen zu den einzelnen Festlegungen des aktuell geltenden Landesentwicklungsplans für den erforderlichen Ausbau der erneuerbaren Energien zu geben. Damit soll bei der Steuerung des Ausbaus erneuerbarer Energien die planungs- und Rechtssicherheit weiter erhöht werden.

#### **2.4.6 Regionalplan**

Der aktuelle Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln, Stand April 2019, trifft textliche Regelungen für die Planungen von Windkraftanlagen, da die Gemeinden inzwischen weitgehend in der Bauleitplanung Darstellungen für Windenergie vorgenommen haben. Darin ist formuliert, dass es ausdrückliches Ziel des Landes NRW ist, die Entwicklung regenerativer Energien, insbesondere die Errichtung von Windkraftanlagen zu fördern. Der aktuelle Regionalplan formuliert folgende Ziele:

##### Ziel 1

Planungen für Windkraftanlagen sind in den Teilen des Freiraumes, die aufgrund

- ihrer natürlichen und technischen Voraussetzungen („Windhöffigkeit“, geeignete Möglichkeit für die Stromeinspeisung ins Leitungsnetz) und
- der Verträglichkeit mit den zeichnerisch und/oder textlich dargestellten Bereichen und Raumfunktionen

für die gebündelte Errichtung von Windkraftanlagen („Windparks“) in Betracht kommen, umzusetzen. Soweit sich nicht aus den nachfolgenden Zielen Einschränkungen ergeben, sollen in erster Linie die Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche für Windparkplanungen zur Verfügung gestellt werden. In geeigneten Fällen können sich Windparkplanungen auch über Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) erstrecken. In den Reservegebieten für den oberirdischen Abbau nichtenergetischer Bodenschätze ist zu beachten, dass langfristig der Abbau von Bodenschätzen vorrangig werden kann.

##### Ziel 2

In den folgenden (bedingt konfliktarmen) Bereichen können Windparks geplant werden, wenn im Einzelfall sichergestellt werden kann, dass die mit der Darstellung im Regionalplan verfolgten Schutz- und/oder Entwicklungsziele nicht nennenswert beeinträchtigt werden:

- Waldbereiche unter Beachtung der Ziele des LEP NRW (insbesondere Ziel B.III.3.2),
- Regionale Grünzüge,
- historisch wertvolle Kulturlandschaftsbereiche (nach Denkmalschutzgesetz),
- Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE),
- Bereiche für Halden zur Lagerung von Nebengestein oder sonstigen Massen,

- Deponien für Kraftwerksasche (nach Wiedernutzbarmachung und Entlassung aus der Bergaufsicht),
- Agrarbereiche mit spezialisierter Intensivnutzung
- Freiraumbereiche mit sonstigen Zweckbindungen

### Ziel 3

In den folgenden Bereichen sollen Windparkplanungen ausgeschlossen werden:

- Bereiche für den Schutz der Natur (BSN),
- Waldbereiche, soweit sie nicht gemäß Ziel 2 bedingt in Betracht kommen,
- Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB), es sei denn, dass der Abbau bereits stattgefunden hat und die Windparkplanung den Rekultivierungszielen nicht widerspricht
- Flugplatzbereiche,
- Oberflächengewässer, geplante Talsperren und Rückhaltebecken,
- Bereiche für Abfalldeponien, es sei denn, dass der Verkippschritt dies zulässt und eine Gefährdung des Grundwassers dauerhaft ausgeschlossen ist,
- Bereiche für Halden zur Lagerung oder Ablagerung von Bodenschätzen.

### Ziel 4

Für die Planung und Errichtung von Windparks gelten im Übrigen folgende landesplanerische Anforderungen:

- Die Beeinträchtigung von Denkmälern sowie von Bereichen, die das Landschaftsbild in besonderer Weise prägen, ist zu vermeiden.
- Zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Immissionen sind zu Wohnsiedlungen ausreichende Abstände einzuhalten.
- Auf die technischen Erfordernisse des Richtfunks ist Rücksicht zu nehmen.

Der Regionalplan Köln befindet sich in der Neu-Aufstellung, das Beteiligungsverfahren zum Regionalplan Köln – Entwurf (Dezember 2021) ist seit dem 31.08.2022 beendet. Zeichnerische Festlegungen zu Vorranggebieten sieht der Regionalplanentwurf Köln nicht vor. Der Regionalplanentwurf (Stand Dezember 2021) formuliert für die Nutzung von Windenergie folgende Ziele (Z) und Grundsätze (G).

- **Z. 37 Neue Standorte für Windenergieanlagen steuern:** Die räumliche Steuerung erfolgt durch textliche Festlegungen. Diese definieren Bereiche, innerhalb derer Standorte für raumbedeutsame Windenergieanlagen grundsätzlich möglich sind sowie Bereiche, innerhalb derer Standorte für raumbedeutsame Windenergieanlagen nur ausnahmsweise möglich sind. Die Planung von Standorten für raumbedeutsame Windenergieanlagen hat vorrangig innerhalb des regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiches (AFAB) zu erfolgen.

Innerhalb der folgenden regionalplanerisch festgelegten Bereiche sind Standorte für raumbedeutsame Windenergieanlagen grundsätzlich möglich, wenn sie mit den jeweiligen regionalplanerischen Festlegungen vereinbar sind:

- Regionale Grünzüge,

- Waldbereiche,
- Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen,
- Bereiche für Grundwasserschutz und Gewässerschutz (BGG),
- Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung

Ausnahmsweise können in den folgenden regionalplanerisch festgelegten Vorranggebieten Standorte für raumbedeutsame Windenergieanlagen vorgesehen werden:

- Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
  - Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB),
  - Bereiche für den Schutz der Natur (BSN),
  - Oberflächengewässer,
  - Überschwemmungsbereiche (ÜB),
  - Flugplätze,
  - Bereiche der Verkehrsinfrastruktur,
  - Bereiche zur Sicherung und zum Ausbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)
- **G. 65 Windenergieanlagen räumlich konzentrieren:** Standorte für Windenergieanlagen sollen in Konzentrationszonen der kommunalen Bauleitpläne zusammengefasst werden.
  - **G. 66 Windenergieanlagen repowern:** Voraussetzungen für das Repowering von Windenergieanlagen sollen geschaffen werden.

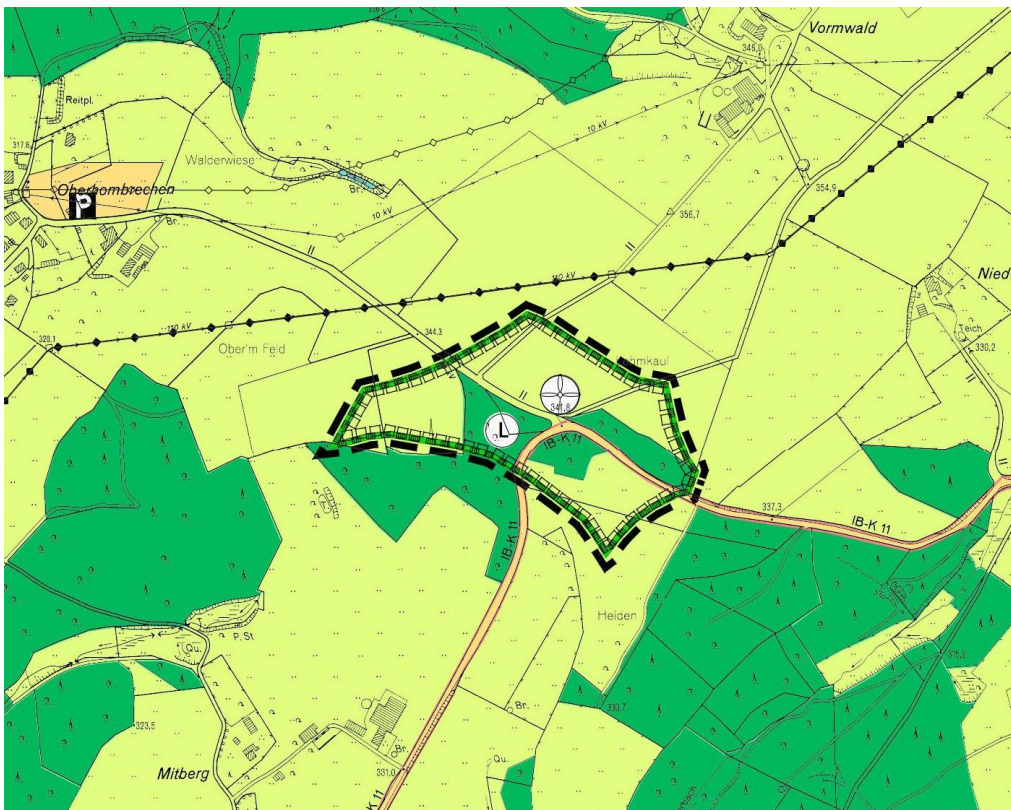
An dieser Stelle sei angemerkt, dass mit § 249 Abs. 1 BauGB Neu – ab 01.02.2023 – den Kommunen die räumliche Steuerung von Windenergieanlagen im Außenbereich durch Konzentrationszonen entzogen wird, da mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 20. Juli 2022 die Ausschlusswirkung solcher Konzentrationszonen entfällt, bis das Erreichen des Flächenbeitragswerts (in NRW 1,8 %) oder eines daraus abgeleiteten Teilflächenziels (in NRW 1,1%) des WindBG festgestellt wird, spätestens aber mit Ablauf des 31. Dezember 2027, also dem Stichtag, an dem das Zwischenziel der Flächenbeitragswerte erreicht sein muss. Gleichwohl sind Konzentrationszonen Windenergiegebiete im Sinne des § 2 Nr. 1 WindBG und dies bleiben sie auch nach Wegfall der außergebietlichen Ausschlusswirkung. Vor dem Hintergrund der aktuellen Bundesgesetzgebung (WindBG) hat der Regionalrat Köln am 9. Dezember 2022 beschlossen, einen Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien aufzustellen und die Bezirksregierung mit den Vorarbeiten beauftragt. In dem Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien sind die geeigneten Standorte von bestehenden und geplanten Flächen für Windenergie zu erfassen und darzustellen. Entsprechend der LANUV-Studie sind die neuen Flächen größer 5 ha für Windenergie auszuweisen. Die bestehenden FNP-Ausweisungen für Windenergie in den Kommunen sollen erfasst und zur Grundlage für den sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien gemacht werden – soweit möglich und sinnvoll. Es sollen möglichst alle WEA-Einzelanlagen und kommunale Konzentrationszonen gemäß des § 4 WindBG angerechnet und diese nach Möglichkeit in das Konzept der neuen regionalplanerischen Vorranggebiete integriert werden. Auch bisher bestehende Anlagen und zukünftig geplante, weitere erneuerbare Energien (Photovoltaik, Floating PV, Wasserkraft, Biogasanlagen, Geothermie usw.) sowie Speicheranlagen sind zu berücksichtigen, sofern sie raumbedeutsam sind.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die Zielsetzungen der vorliegenden 10. FNP-Änderung der Schloss-Stadt Hückeswagen den aktuell zukünftigen Zielen des Regionalplans (Entwurf Stand Dezember 2021, hier Ziel 37 „...Die Planung von Standorten für raumbedeutsame Windenergieanlagen hat vorrangig innerhalb des regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiches (AFAB) zu erfolgen...“) nicht entgegenstehen werden. Gleichwohl ist zu bedenken, dass es zu einer erneuten Offenlage des Regionalplanentwurfs kommen wird, die inhaltlich und zeitlich mit dem Verfahren zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien abgestimmt werden dürfte.

### 2.4.7 Flächennutzungsplan

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Schloss-Stadt Hückeswagen, Stand 2004, inklusive seiner Änderungen ist das Plangebiet als „Vorrangzone für die Windenergie“ dargestellt. Die maximal zulässige Höhe der WEA darf 150 m (=Nabenhöhe + halber Rotordurchmesser) über Gelände nicht überschreiten.

Abbildung 2 Schloss-Stadt Hückeswagen, Flächennutzungsplan 2004, incl. Änderungen Ausschnitt



Quelle: Schloss-Stadt Hückeswagen

Aufgrund der Konzentrationswirkung der dargestellten Vorrangzone für Windenergie geht für das übrige Stadtgebiet (aktuell noch) eine Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 BauGB aus. Es ist die einzige Vorrangzone für Windenergie in der Schloss-Stadt Hückeswagen.

Mit Inkrafttreten der Neuregelungen in §§ 245e und 249 BauGB am 01.02.2023 werden die bisherigen Regelungen der räumlichen Steuerung der Windenergie im Außenbereich jedoch

geändert. Eine Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB kann einem Windenergievorhaben vorbehaltlich des § 249 Abs. 5 Satz 2 BauGB nur noch bis zum Erreichen des Flächenbeitragswertes, von 1,1% längstens jedoch bis Ende 2027 entgegengehalten werden. Repowering-Vorhaben im Sinne des § 16b, Abs. 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind auf Grundlage von §§ 249 Abs. 3, 245e Abs. 3 BauGB-Neu außerhalb der Vorrangzone für Windenergie möglich.

## 2.5 Schutzgebiete

### Landschaftsschutzgebiete

Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsplanes Nr. 8 Hückeswagen und dem Landschaftsschutzgebiet „Zone 1“ 2.2-1 mit den Entwicklungszielen

- Ziel 1: Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft
- Ziel 2: Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensraum und mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen.

Mit der bauleitplanerischen Qualifizierung oder der Genehmigung von Einzelvorhaben ist keine Änderung des Landschaftsplanes in diesen Flächen erforderlich.

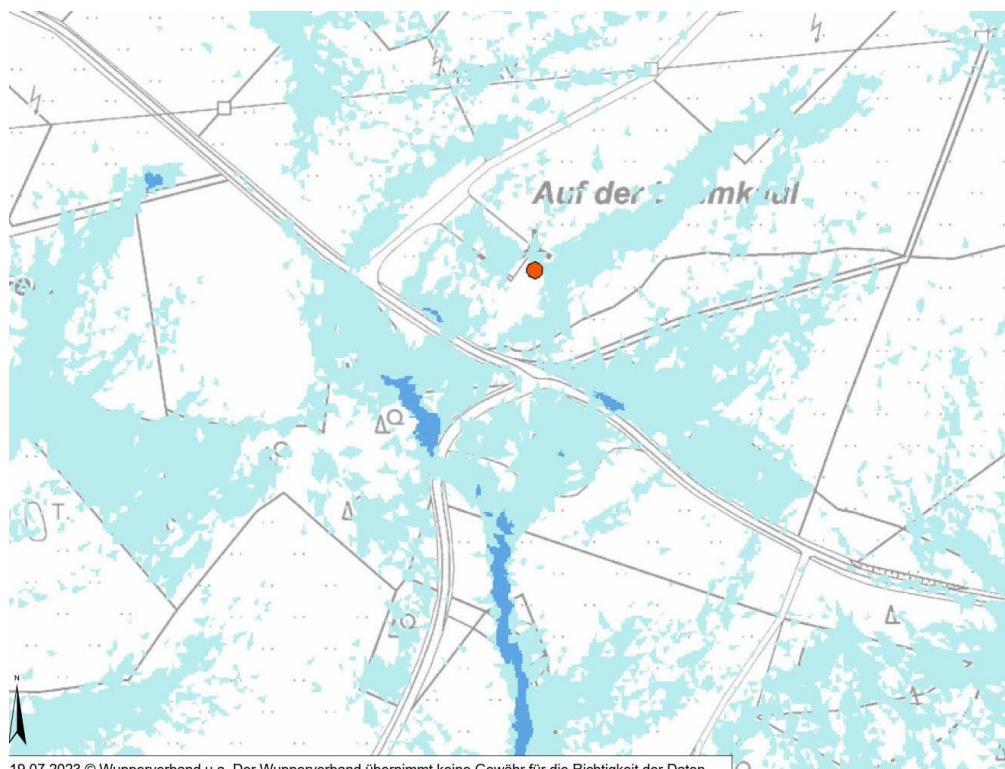
### Wasserschutzgebiete

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb von festgesetzten Wasserschutzgebieten.

### Überschwemmungsgebiete/Hochwasser/Starkregenereignisse

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten oder Hochwasserrisikogebieten.

*Abbildung 3 Starkregengefahrenkarte (Hückeswagen) - Ausschnitt*



19.07.2023 © Wupperverband u.a. Der Wupperverband übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit der Daten.

Quelle: Kanalinformation Schloss-Stadt Hückeswagen/Hochwassergefährdung/\*Starkregengefahrenkarte

Die Starkregenkarte für die Schloss-Stadt Hückeswagen weist für das Plangebiet bei einem 100-jährlichem Ereignis großflächige Bereiche mit möglichen Wasserhöhen von 0,1 – 0,5 m und einzelnen Teilbereichen innerhalb der Waldflächen mit Wasserhöhen von 0,5 m bis 1,0 m auf. Das Gefährdungspotential für die bestehende Windenergieanlage wird als „mittel“ (orange) eingestuft.

## **2.6 Biotope und Arten**

Innerhalb des Plangebietes und im Umfeld des Plangebietes sind keine schützenswerte Biotope und Arten betroffen.

## **2.7 Bau- und Bodendenkmale**

Innerhalb des Geltungsbereichs der 10. Flächennutzungsplanänderung bestehen keine Baudenkmale, auch Bodendenkmale sind bislang nicht bekannt.

## **2.8 Altlasten**

Ein Vorkommen von Altlasten im Plangebiet ist nicht bekannt.

## **2.9 Lärminmissionen**

Wesentlich störende Lärmeinwirkungen durch die vorhandene Nutzung (Windenergieanlage) sind nicht bekannt.

# **3 Natur und Landschaft, Umweltbelange**

## **3.1 Umweltbelange**

Durch die 10. FNP-Änderung und die Aufhebung der Vorrangzone für Windenergieanlagen entstehen am Standort selbst keine Umweltauswirkungen. Die mit Entfall der Vorrangzone mögliche privilegierte Errichtung von Windenergieanlagen im gesamten Außenbereich muss jedoch mit öffentlichen Belangen vereinbar sein. Die Vereinbarkeit wird im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung geprüft.

Die durch die Freigabe des Außenbereichs für die Errichtung von Windenergieanlagen möglichen Auswirkungen auf Umweltbelange werden im Umweltbericht zu dieser 10. Flächennutzungsplanänderung dargestellt und bewertet. Dabei werden die zu erwartenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die Umwelt ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemeinen anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann.

Die Umweltprüfung kommt zusammenfassend zu folgendem Ergebnis (VGL. DIPL.-ING. G. KURSAWE, PLANUNGSGRUPPE GRÜNER WINKEL: 10. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN „AUFHEBUNG DER VORRANGZONE FÜR DIE WINDENERGIE GEM. § 5 ABS. 2 BAUGB“, STADT HÜCKESWAGEN BEGRÜNDUNG TEIL B – UMWELTBERICHT, STAND 19.09.2023):

Mit der 10. Änderung des Flächennutzungsplans wird die einzige im Stadtgebiet Hückeswagen bestehende Vorrangzone für Windenergie „Vormwald/Niederbeck“ aufgehoben. Die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) ist damit gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB grundsätzlich im gesamten Außenbereich der Schloss-Stadt Hückeswagen privilegiert.

Durch die Errichtung von Windenergieanlagen können diverse Auswirkungen auf die zu betrachtenden Umweltbelange hervorgerufen werden. Im Wesentlichen sind Beeinträchtigungen der Wohnfunktion im Umfeld, negative Auswirkungen auf einige windkraftempfindliche Vogel- und Fledermausarten sowie negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild im Umfeld zukünftig neu errichteter WEA möglich. Durch den Bau von Windenergieanlagen können darüber hinaus auch, je nach Projektausgestaltung, Beeinträchtigungen anderer Umweltbelange entstehen. Positiv anzumerken ist das Windenergieanlagen als erneuerbare Energien einen positiven Einfluss auf das globale Klima haben und erheblich dazu beitragen Deutschlands Energieabhängigkeit von Drittstaaten zu minimieren.

Die Aufhebung der Vorrangzone selbst stellt keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar, ermöglicht jedoch die Planung von Windenergieanlagen im gesamten privilegierten Außenbereich der Stadt Hückeswagen. Eine abschließende Prüfung konkreter Verbotstatbestände sowie eine Eingriffsbilanzierung ist im Rahmen der Aufhebung der Vorrangzone nicht möglich, da nicht abzusehen ist, für welche Flächen zukünftig Anträge zum Bau und Betrieb von Windenergieanlagen eingehen. Gleiches gilt für die Ermittlung vom Kompensationsbedarf zukünftiger Planungen und für die Festlegung von geeigneten Maßnahmen des Naturschutzes, des Artenschutzes und der Landschaftspflege.

Die Beeinträchtigungen und negativen Wirkungen auf die einzelnen Schutzgüter

- Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung insgesamt
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Luft, Klima
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter

durch die vorliegende Planung (Aufhebung Vorrangzone für die Windenergie) werden als **nicht erheblich** bewertet.

Die Genehmigung von Windenergieanlagen unterliegt nach der Aufhebung der Vorrangzone i.d.R. dem Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zulassungsverfahren gem. BImSchG müssen die einzelnen Umweltbelange weiter auf Grundlage detaillierter Projektplanung geprüft werden. In der Regel sind hierzu eine Umweltverträglichkeitsprüfung, ein landschaftspflegerischer Begleitplan und eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG notwendig.

### 3.2 Klima und Klimaanpassung

Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimaschutz nutzen, als auch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Infolge des Klimawandels sind geänderte Bedingungen, insbesondere häufigere und länger andauernde Hitzeperioden mit höheren Temperaturen und häufigere und intensivere Starkregenereignisse zu berücksichtigen. Durch diese Klimaveränderungen werden insbesondere innerstädtische Gebiete mit hoher Bebauungsdichte und hohem Versiegelungsgrad zusätzlich durch Hitze und Starkregen belastet.

Das Plangebiet liegt im nördlichen Stadtgebiet von Hückeswagen, ca. 1,5 km östlich von der Wuppertalsperre entfernt. Es ist vorwiegend durch land- und forstwirtschaftliche Nutzung geprägt sowie durch den Standort der Windenergieanlage. Gemäß der klimaanalytischen Gesamtbetrachtung im Klimaatlas NRW ist das Plangebiet charakterisiert durch Grünflächen mit geringer thermischer Ausgleichsfunktion sowie Waldflächen mit hoher thermischer Ausgleichsfunktion.

Da die 10. Änderung des Flächennutzungsplans (Aufhebung der Vorrangzone für Windenergieanlagen) keine wesentlichen Veränderungen im Plangebiet, etwa durch eine weitere Versiegelung von Flächen, bewirkt, ist davon auszugehen, dass sich auch die klimatische Funktion nicht wesentlich negativ verändert wird.

In der Starkregenkarte für die Schloss-Stadt Hückeswagen sind großflächige Bereiche im Plangebiet als Überflutungsflächen bei einem 100-jährlichem Ereignis mit möglichen Wasserhöhen von 0,1 – 0,5 m und einzelnen Teilbereichen innerhalb der Waldflächen mit Wasserhöhen von 0,5 m bis 1,0 m dargestellt. Das Gefährdungspotential für die bestehende Windenergieanlage wird als „mittel“ (orange) eingestuft. Mit Aufhebung der Vorrangzone für Windenergieanlagen wird die Zulässigkeit von Bauvorhaben zukünftig gemäß § 35 Abs. 1 BauGB bzw. § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen sein. Bei der Errichtung von (privilegierten) Vorhaben sind dann im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ggfs. Maßnahmen zum Objektschutz in Eigenvorsorge zu berücksichtigen.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Darstellungen der 10. Änderung des Flächennutzungsplans den Erfordernissen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung nicht entgegenstehen. Vielmehr ermöglicht die geplante Aufhebung der Vorrangzone für Windenergie den Ausbau und die Steigerung der Nutzung der regenerativen Windenergie und trägt somit wesentlich zu einer klimaschützenden Infrastrukturversorgung im Stadtgebiet bei.

## **4 Auswirkungen und Kosten der Planung**

### **4.1 Auswirkungen**

Die möglichen Auswirkungen der 10. Flächennutzungsplanänderung wurden im zugehörigen Umweltbericht (Teil B der Begründung) ermittelt und dargestellt. Insgesamt kann festgestellt werden, dass die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) als nicht erheblich gewertet werden. Die Aufhebung der Vorrangzone selbst stellt keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar, ermöglicht jedoch die Planung von WEA als privilegierte Vorhaben im Außenbereich der Schloss-Stadt Hückeswagen. Die Genehmigung von WEA unterliegt dem Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Dort werden dann die einzelnen Umweltbelange auf Grundlage der Projektplanung geprüft.

### **4.2 Kosten**

Für die Schloss-Stadt Hückeswagen fallen neben der Durchführung der Bauleitplanung keine Kosten an.

## **5 Inhalt der 10. Flächennutzungsplanänderung**

### **5.1 Aufhebung der Darstellung „Vorrangzone für Windenergie“**

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan weist derzeit für den Geltungsbereich der 10. Änderung eine „Vorrangzone für Windenergie“ aus. Innerhalb dieser Zone sind die zulässigen Höhen für die Windenergieanlagen auf max. 150 m (Nabenhöhe + halber Rotordurchmesser) über Gelände begrenzt. Diese Darstellung wird mit der 10. FNP-Änderung aufgehoben, da diese der aktuellen planerischen Zielsetzungen der Schloss-Stadt Hückeswagen, Windenergie im Stadtgebiet auf Grundlage der aktuellen Gesetzgebung zuzulassen und zu fördern, widerspricht.

Der Bestandsschutz der innerhalb des Plangebietes bestehenden Windenergieanlage bleibt auf Grundlage der vorliegenden Genehmigungen jedoch erhalten.

Mit der Aufhebung der Vorrangzone entfällt auch die bis dato bestehende Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Demnach ist mit Wirksamwerden der 10. FNP-Änderung die Zulassung von Windenergieanlagen (WEA) als privilegierte Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 BauGB wieder möglich. Die Zulassungsvoraussetzungen für eine WEA sind im nachfolgenden BImSch-Genehmigungsverfahren zu prüfen

Mit den Ergebnissen der durch die Städte Wermelskirchen, Wipperfürth und Hückeswagen gemeinsam mit der BEW in Auftrag gegebene „ANALYSE DER POTENZIALFLÄCHEN FÜR FREIFLÄCHENPHOTOVOLTAIK- UND WINDENERGIEANLAGEN IN HÜCKESWAGEN“, NEFINO, STAND 08/2022, wird deutlich, dass dann nicht überall im Stadtgebiet Hückeswagen Windenergieanlagen errichtet werden könnten. In der Potenzialanalyse wurden unter Annahme von 3 Szenarien verschiedene Flächen identifiziert, die als Potenzialflächen für die Nutzung von Windenergie herangezogen werden könnten. Es ist festzustellen, dass zwischen 45 – 71,9 ha Fläche (jeweils in Abhängigkeit vom betrachteten Szenario) als Flächenpotenziale für Windenergie zu bewerten sind. Dies entspricht 0,89 % - 1,49% des Stadtgebietes.

Eine mögliche Ansiedlung neuer WEA würde sich dann, vorbehaltlich der Genehmigung im BImSch-Verfahren, vorzugsweise in diesen Potenzialflächen vollziehen. Es muss an dieser Stelle jedoch deutlich gemacht werden, dass die Ergebnisse der Analyse der Potenzialflächen hier nur als Hinweis verstanden werden dürfen und nicht als planerische und räumliche Festlegung, da sich seit Erstellung der Analyse die gesetzlichen Vorgaben (insbesondere zu Abständen) wieder geändert haben.

Die bestehenden Windenergieanlagen am Standort Vormwald/Niederbeck und Röttgen haben auf Basis ihrer Genehmigungslage Bestandsschutz bzw. können auch unter Berücksichtigung des aktuellen Planungsrechts (§ 245e, §249 BauGB-Neu) und der Prüfung im Genehmigungsverfahren einem Repowering unterzogen werden.

Mit der Aufhebung der Vorrangzone für Windenergie werden die planungsrechtlichen Grundlagen geschaffen, den Ausbau und die Effizienzsteigerung der Windenergie im Stadtgebiet Hückeswagen zeitnah zu ermöglichen und zu fördern. Dies entspricht den Zielen der Schloss-Stadt Hückeswagen, hier einen wichtigen Baustein zur Energiesicherheit und klimagerechten Stadtentwicklung beizutragen.

Abschließend bleibt noch festzuhalten, dass eine Privilegierung von Windenergievorhaben gemäß § 35 Abs. 1 BauGB nur noch bis zum Erreichen des Zieles des Flächenbeitragswertes (gemäß § WindBG) besteht. Das bedeutet, dass spätestens mit Ablauf des 31.12.2027 solche Windenergieanlagen dann als sonstige Vorhaben nur im Einzelfall zugelassen werden können, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist (§ 35 Abs. 2 BauGB).

## **5.2 Flächen für die Landwirtschaft**

Die Darstellung der Flächen für die Landwirtschaft wird unverändert in den Geltungsbereich der 10. Flächennutzungsplanänderung übernommen. Dies erfolgt mit der Zielsetzung, dass die heute bereits landwirtschaftlich genutzten Flächen auch zukünftig der Landwirtschaftlichen Nutzung vorgehalten werden sollen.

## **5.3 Flächen für Wald**

Die Darstellung der Flächen für Wald wird entsprechend der Kartierung der Plangrundlage und dem örtlichen Bestand in die Flächennutzungsplanänderung übernommen.

## **5.4 Straßenverkehrsfläche**

Der Verlauf der Kreisstraße K11 durch das Plangebiet wird mit Darstellung als Straßenverkehrsfläche im Flächennutzungsplan übernommen.

## **5.5 Nachrichtliche Übernahme, Landschaftsschutzgebiet**

Der Geltungsbereich der Planänderung liegt im Bereich des Landschaftsplanes Nr. 8 und des Landschaftsschutzgebietes Nr. L 2.2-1, so dass dies auch in der Planänderung als nachrichtliche Übernahme darzustellen ist.

## **6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

### **6.1 Beibehalt der Vorrangzone**

Würde die Vorrangzone für Windenergie beibehalten, bliebe die Planung der Schloss-Stadt Hückeswagen als „Positivplanung“ ohne Ausschlusswirkung bestehen (hierzu § 245e Abs. 1 BauGB). Es gelten Übergangsregelungen nach § 245 BauGB neu: die Ausschlusswirkung bleibt bis zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (Nachweis durch die Bezirksregierung Köln) bestehen, längstens aber bis zum 31.12.2027. Für NRW liegt der Flächenbeitragswert bis zum 31.12.2027 bei 1,1 und bis zum 31.12.2032 bei 1,8%.

Gleichwohl bleiben auch Zweifel an der Wirksamkeit der bestehenden Planung (z.B. Nachweis substanzieller Raum), so dass die Planung dennoch aufgehoben werden müsste, da die Planung nur bei fehlerfreien (wirksamen) Plänen gültig ist. Dies hätte ggfs. Auswirkungen auf die Möglichkeit, die ausgewiesene Vorrangzone gem. § 4 WindBG auf den Flächenbeitragswert anrechnen zu können (hierzu § 4 Abs. 2 WindBG). Zudem sind zukünftig Windenergiegebiete mit einer festgelegten Höhenbeschränkung auf den Flächenbeitragswert nicht anrechenbar.

Des Weiteren würde ein mögliches Repowering der bestehenden Anlage mit einer modernen, höheren Anlage bei der bestehenden Höhenfestlegung in der Vorrangzone nicht möglich sein, was aber den aktuellen Zielen der Schloss-Stadt Hückeswagen, u.a. einer effizienten Nutzung von Windenergie, widerspricht.

### **6.2 Neue Steuerungsplanung mittels einer weiteren oder alternativen Konzentrationszone**

Möchten Kommunen noch Konzentrationszonen (mit Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 BauGB) in ihren Flächennutzungsplänen ausweisen, müssen diese bis zum 1. Februar 2024 wirksam geworden sein. Auch eine Änderung bestehender Konzentrationsplanungen bis zum 1. Februar 2024 ist möglich.

Mit Blick auf die aktuelle Gesetzgebung (Windenergiebedarfsgesetz WindBG), wonach die räumliche Steuerung von Windenergieanlagen im Außenbereich nicht mehr durch die Kommunen per Konzentrationszonen erfolgen wird (Übergangsregelung hierzu endet am 01.02.2024), und der voraussichtlichen Dauer eines solchen Verfahrens, ist die Auflage einer solchen neuen Steuerungsplanung für das Stadtgebiet Hückeswagen nicht sinnvoll.

### **6.3 Fazit**

Die betrachteten Planalternativen „Beibehalt der Vorrangzone“ und „Neue Steuerungsplanung mittels weiterer oder alternativer Konzentrationszonen“ bieten in Anbetracht der aktuellen Gesetzgebung nicht die adäquaten Steuerungsinstrumente, um den stadtentwicklungsplanerischen Zielen der Schloss-Stadt Hückeswagen gerecht zu werden.

Insgesamt ist festzustellen, dass in der Abwägung der unterschiedlichen Belange im Rahmen der Bauleitplanung, insbesondere vor dem Hintergrund des novellierten Erneuerbare Energien-Gesetz (EEG 2023) sich die Schloss-Stadt Hückeswagen aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses zur Nutzung der Windenergie für die Aufhebung der bestehenden Vorrangzone für Windenergie ausspricht. Die Schloss-Stadt Hückeswagen kann dann zukünftig, vorbehaltlich der

Detailprüfung im Genehmigungsverfahren, an weiteren Standorten des Stadtgebietes durch die Ansiedlung von WEA einen Beitrag zur Windenergieversorgung und damit zur Herstellung einer klimafreundlichen Energieinfrastruktur leisten. Die Aufhebung der Vorrangzone und damit die (vorzeitige) Aufhebung der Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 1 BauGB bedeutet aber nicht, dass dann überall im Stadtgebiet Windenergieanlagen entstehen können, da die zu beantragenden WEA-Standorte der Prüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren unterliegen.

Zukünftig wird die kommunale Planungshoheit aber dadurch weiterhin gegeben sein, wenn (nach Erreichen des Flächenbeitragswertes) Windkraftanlagen nicht mehr privilegiert sondern als „sonstige Vorhaben“ gemäß § 35 Abs. 2 BauGB möglich sein werden. An die Zulassungsvoraussetzungen bestehen hier höhere Anforderungen, da die Vorhaben keinem öffentlichen Belang entgegenstehen dürfen und die Erschließung gesichert sein muss (Einzelfallprüfung).

## **7 Zusammenfassende Erklärung**

Der 10. Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 6a Abs. 1 BauGB nach Abschluss des Verfahrens eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise beizufügen, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde. Die zusammenfassende Erklärung wird nach Feststellungsbeschluss des Rates, aber vor Bekanntmachung der 10. Flächennutzungsplanänderung erstellt.

## 8 Verfahrensübersicht

- ..... Beschluss des Rates der Schloss-Stadt Hückeswagen zur Durchführung der 10. Änderung des Flächennutzungsplans „Aufhebung der Vorrangzone für Windenergie gem. § 5 Abs. 2 BauGB“
- ..... Anschreiben zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB
- ..... Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
- ..... Beschluss zur Auslegung des Planentwurfes durch den Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung und Wirtschaftsförderung
- ..... Bestätigungsschreiben der Bezirksregierung Köln zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung
- ..... Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB
- ..... Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- ..... Empfehlung des Ausschusses für Stadt- und Verkehrsplanung und Wirtschaftsförderung zum Feststellungsbeschluss zur 10. Flächennutzungsplanänderung „Aufhebung der Vorrangzone für Windenergie gem. § 5 Abs. 2 BauGB“
- ..... Feststellungsbeschluss des Rates der Schloss-Stadt Hückeswagen zur 10. Flächennutzungsplanänderung „Aufhebung der Vorrangzone für Windenergie“

## 9 Rechtsgrundlagen

**Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. I Nr. 176).

**Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. I Nr. 176). Hinweis: textlich nachgewiesen, dokumentarisch noch nicht abschließend bearbeitet.

**Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung – PlanZV 90)** vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

**Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV.NRW.S. 490), in Kraft getreten am 26. April 2022.

Jeweils in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses gültigen Fassung. Ausgenommen hiervon die BauNVO, hier gilt der Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung.

Schloss-Stadt Hückeswagen, den .....  
Im Auftrag

.....

Andreas Schröder